



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 15. September 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 15. September 2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. August 2020 entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Oktober wieder zu erlauben, wobei diese einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde bedürfen.

Am 2. September 2020 hat der Bundesrat die Bewilligungsvoraussetzungen für Grossveranstaltungen festgelegt und kommuniziert. So muss einerseits die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung der Veranstaltung erlauben. Voraussetzung für eine Bewilligung ist andererseits, dass der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing verfügt. Zudem gilt an Grossveranstaltungen für den Zuschauerbereich grundsätzlich eine Sitzplatzpflicht. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen wie z.B. Ski-, Langlauf- oder Radrennen sowie Dorffesten im freien Gelände ausnahmsweise Stehplätze bewilligen.

Der Veranstalter muss dem Kanton eine Risikoanalyse und ein entsprechendes Schutzkonzept vorlegen. Darin muss unter anderem geregelt sein, wie die Personenströme gelenkt werden, ob eine Maskenpflicht gilt, ob Sitzplätze freizuhalten sind oder wie sichergestellt wird, dass die erhobenen Kontaktangaben korrekt sind.

Die Meisterschaftsspiele der nationalen Eishockey- und Fussball-Profiligen sollen schweizweit einheitlich beurteilt und bewilligt werden. Für ihre Schutzkonzepte gelten deshalb detailliertere Vorgaben als für die übrigen Grossveranstaltungen. In den Stadien sind nur Sitzplätze erlaubt und es gilt Maskenpflicht. Es dürfen höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze besetzt werden, sowohl in Freiluftstadien wie in Hallen. Wie stark ein Stadion im Einzelfall belegt werden darf, entscheiden die Bewilligungsbehörden.

Zuständig für die Bewilligungen sind die Kantone. Wenn sich die epidemiologische Lage massgeblich verschlechtert, kann ein Kanton eine Bewilligung widerrufen oder einschränkende Auflagen verfügen. Sie können beispielsweise die erlaubte Personenzahl reduzieren oder eine generelle Maskenpflicht für alle Veranstaltungen vorschreiben. Dies gilt auch, wenn der Kanton die Kapazitäten für das Contact Tracing nicht genügend rasch an eine sich stark verschlechternde epidemiologische Lage anpassen kann. Wird eine Bewilligung widerrufen, hat ein Veranstalter keinen haftungsrechtlichen Anspruch auf Entschädigung durch die öffentliche Hand.

1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.1 Anpassung von § 2a

Für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen gelten gemäss Art. 6a und 6b der Covid-19-Verordnung besondere Lage strenge Voraussetzungen und Auflagen, unter anderem eine Bewilligungspflicht der Kantone und ein Schutzkonzept, welches auf einer Risikoanalyse beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht. Dies im Gegensatz zu Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen, welche keiner Bewilligungspflicht unterstehen. Der Bund hat deshalb die Vorgaben zur Sektorenbildung in Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit auf Veranstaltungen mit bis höchstens 1000 Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise höchstens 1000 Mitwirkenden beschränkt.

Analog zur Anpassung auf Bundesebene soll die kantonale Vorgabe zur Sektorenbildung ab 100 Personen gemäss § 2a Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen ebenfalls auf Veranstaltungen bis höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher beschränkt werden. Dies erfordert eine entsprechende Anpassung des Titels von § 2a sowie von § 2a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen. Die Sektorbildungspflicht ab 100 Besucherinnen und Besucher dient weiterhin dazu, dass das Contact-Tracing im Kanton gemäss Art. 33 EpG nicht überlastet wird.

1.2 Neuer § 2d

Der Bund regelt in Art. 6a und 6b Covid-19-Verordnung besondere Lage detailliert, unter welchen Voraussetzungen und Auflagen die Kantone eine Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung erteilen und allenfalls auch wieder widerrufen können. Aufgrund dieser umfassenden bundesrechtlichen Regelung erübrigen sich hierzu auf kantonaler Ebene weitere materielle Bestimmungen. Dementsprechend muss der Kanton in § 2d Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen nur noch die wesentlichen Vorgaben zum Bewilligungsverfahren regeln.

In § 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) vom 21. September 2011 ist festgehalten, dass das Gesundheitsdepartement als zuständiges Departement oder die gesundheitspolizeilichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die erforderlichen Massnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) treffen. Folglich ist es auch das Gesundheitsdepartement, welches im Kanton Basel-Stadt für eine Bewilligungserteilung für entsprechende Grossveranstaltungen gemäss Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig ist. Das Gesuch ist dem Gesundheitsdepartement bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen (§ 2d Abs. 1), das Gesundheitsdepartement entscheidet abschliessend über dieses. Müssen für die Veranstaltung allfällige weitere Bewilligungen eingeholt werden, gelten diejenigen Fristen. Zum Beispiel muss ein Gesuch um eine allfällige Veranstaltungsbewilligung gemäss dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) weiterhin spätestens drei Monate vor Durchführung eingereicht werden. Dem Bewilligungsgesuch beizulegen ist ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage, welches auf einer Risikoanalyse beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht (§ 2d Abs. 2).

Die Kantone widerrufen gemäss Art. 6a Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage eine erteilte Bewilligung oder erlassen zusätzliche Einschränkungen, wenn sich die epi-

demiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Kapazitäten nach Abs. 3 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht mehr sichergestellt werden können, oder ein Organisator mehrerer gleichartiger Veranstaltungen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden. Diese Aufgabe wird auf kantonaler Ebene ebenfalls vom Gesundheitsdepartement wahrgenommen (§ 2a Abs. 3).

Innerhalb des Gesundheitsdepartements sind die Medizinischen Dienste, welche unter der Leitung des Kantonsarztes stehen, für die Bewilligungsentscheide sowie für einen allfälligen Widerruf zuständig. Alle diese Entscheide erfolgen in der Form einer anfechtbaren Verfügung, welche bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden können, sollten die betroffenen Organisatoren mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein. Sind im Übrigen für eine Veranstaltung vom Organisator gegebenenfalls weitere Bewilligungen bei anderen Behörden wie beispielsweise beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einzuholen, hat der Organisator zuerst die Bewilligung des Gesundheitsdepartements zu beschaffen (§ 2d Abs. 4). Bereits erteilte Bewilligungen entfallen, wenn die Bewilligung für eine Veranstaltung vom Gesundheitsdepartement widerrufen wird. Entsprechend werden diese mit einem Vorbehalt versehen.

Gemäss Art. 59 EpG können sich die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone gegenseitig Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bekannt geben, die sie zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen. Somit ist der Datenaustausch zwischen den Departementen auch im Rahmen des vorliegenden Bewilligungsverfahrens für Grossveranstaltungen gewährleistet.

1.3 Anpassung von § 3 (Strafbestimmung)

Da eine Verletzung der Verfahrensbestimmung gemäss § 2d keine strafrechtlichen Konsequenzen haben kann, ist diese Bestimmung von der Strafnorm in § 3 ausgenommen. Demnach wird in § 3 präzisiert, dass wer als Betreiberin bzw. Betreiber oder Organisatorin bzw. Organisator konkret die Bestimmungen gemäss §§ 2 bis 2c – und nicht, wie bisher formuliert, die vorliegenden Bestimmungen – verletzt, gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft wird.

2. Geltungsdauer der Verordnung

Gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Der Regierungsrat hat in den §§ 2, 2a, 2b und 2c der kantonalen Covid-19-Verordnung gestützt auf diese Bestimmung zusätzliche Massnahmen beschlossen, welche befristet bis Ende Jahr gelten sollen. Der neue § 2d soll demgegenüber analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Grossveranstaltungen in Art. 6a und 6b Covid-19-Verordnung besondere Lage unbefristet gelten. Dementsprechend ist auch für die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahme als Gefäss für die kantonalen Regelungen neu eine unbefristete Geltungsdauer festzulegen, mit Ausnahme der §§ 2, 2a, 2b und 2c. Hierfür ist die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen formell einer Totalrevision zu unterziehen.

3. Erläuterungen zu den §§ 1, 2, 2b und 2c

Die Erläuterungen zu den §§ 1, 2, 2b und 2c finden sich unter folgendem Link:
<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html> (Präsidial-Nr. P200998)

Beilage:
Verordnungsentwurf